



Gemeinde

Bonstetten

**VERORDNUNG UND WEGLEITUNG ÜBER DAS
FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN
der Politischen Gemeinde Bonstetten**

neue Fassung vom 14.9.2004

INHALTSVERZEICHNIS

	Art.	Seite
A. ALLGEMEINES		
Kantonale und kommunale Vorschriften	1	3
B. PERSONAL		
Personal	2	3
Aufgaben des Friedhofvorstehers	3	3
Aufgaben des Leiters / der Leiterin des Bestattungsamtes	4	3
Friedhofgärtner	5	4
Bestattungspersonal	6	4
Rechnungswesen	7	4
C. BESTATTUNGEN		
Anzeigepflicht	8	4
Vorbereitung der Bestattung	9	4
Wahl der Bestattung	10	5
Zeitpunkt der Bestattung	11	5
Publikation	12	5
Bereitstellung und Beschaffenheit der Särge	13	5
Einsargung	14	5
Aufbahrung	15	6
Transport	16	6
Abdankungsfeier	17	6
Beisetzungsanspruch	18	6
Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	19	6
Kosten	20	7
Ruhefristen	21	7
Exhumierung	22	7
D. FRIEDHOF		
Friedhof	23	8
Ruhe und Ordnung	24	8
E. GRABSTÄTTEN		
Arten	25	8
Belegung	26	8
Grabmasse	27	9
Familiengrab	28	9
Urnengemeinschaftsgrab	29	9
Eigentum	30	9
Räumung der Grabfelder	31	9
Haftung	32	9

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen	33	10
Beschwerden, Rechtsmittel	34	10
Inkrafttreten	35	10

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Kantonale und kommunale Vorschriften

Gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7.3.1963 ist der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den Politischen Gemeinden übertragen.

Der Gemeinderat Bonstetten ist gleichzeitig Gesundheitsbehörde. Die Regelung des Friedhof- und Bestattungswesens fällt in den Geschäftskreis der Gesundheitsbehörde, welcher nach Art. 36 Gemeindeordnung die Gesundheitskommission als beratendes Organ zugeteilt ist. Als PräsidentIn amtiert der Gesundheitsvorstand.

Der Gemeinderat regelt die zum Vollzug der nachstehenden Bestimmungen erforderlichen Einzelheiten. Er erlässt ein Gebührenreglement über die Kosten für die Bestattung von auswärtigen Personen, die Kosten für Familiengräber und die Grabpflege. *Diese Beschlüsse sind amtlich zu veröffentlichen.*

Für nicht in dieser Verordnung geregelte Fragen gilt die kantonale Verordnung über die Bestattungen.

B. PERSONAL

Art. 2 Personal

Der Gemeinderat wählt jeweils auf seine Amtsdauer hin

- den Friedhofvorsteher,
- den Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes und dessen/deren StellvertreterIn,
- den Friedhofgärtner,
- das Bestattungspersonal,
- das Bestattungsunternehmen.

Art. 3 Aufgaben des Friedhofvorstehers

Aufgabe des Friedhofvorstehers ist die Aufsicht über die Friedhofanlagen.

Art. 4 Aufgaben des Leiters/der Leiterin des Bestattungsamtes

- a) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
- b) Festlegen der Bestattungsart in Absprache mit den Angehörigen
- c) Auftragserteilung für Einsargung, Transport und Bestattung der Verstorbenen sowie zur Bekanntmachung und Überwachung der Bestattung
- d) Führen des Belegungsplanes

Art. 5 Friedhofgärtner

Die Arbeit des Friedhofgärtners kann der Gemeinderat dem Gemeindepersonal überbinden oder auf dem Submissionsweg an eine ortsansässige Firma vergeben.

Die Pflichten des Friedhofgärtners beschränken sich auf den allgemeinen Unterhalt der Friedhofanlagen und werden vom Gemeinderat in einem Arbeitsvertrag (Pflichtenheft) geregelt.

Das Öffnen und Schliessen der Gräber sowie die Beisetzung von Aschenurnen ist den Gemeindeangestellten übertragen.

Art. 6 Bestattungspersonal

Ueber die Pflichten des Bestattungspersonals kann der Gemeinderat auf Antrag der Gesundheitsabteilung besondere Anweisungen erlassen.

Die Besoldung erfolgt gemäss Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten.

Art. 7 Rechnungswesen

Die Verrechnung der Bestattungskosten ist Sache des Leiters/der Leiterin des Bestattungsamtes.

C. BESTATTUNGEN

Art. 8 Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Zivilstandsverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Jeder Todesfall auf Gemeindegebiet Bonstetten ist umgehend dem Bestattungsamt zu melden.

Art. 9 Vorbereitung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind zwischen den Angehörigen und dem Leiter/der Leiterin des Bestattungsamtes zu vereinbaren. Fehlen Angehörige, treten an deren Stelle Personen, die dem/der Verstorbenen nahe gestanden haben, bei deren Fehlen ordnet der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes die Bestattung an. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind so weit als möglich zu berücksichtigen.

Art. 10 Wahl der Bestattung

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der/des Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, ordnet der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes die Feuerbestattung an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft der/des Verstorbenen verstossen werden.

Wird ein Familiengrab gewünscht, so ist bei der Absprache der Bestattung ein entsprechendes Begehren zu stellen.

Die Bestattungen werden ohne Leichengeleit durchgeführt.

Art. 11 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung erfolgt in der Regel frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes. Sie kann vor deren Ablauf erfolgen, wenn der Bezirksarzt dies aus gesundheitspolizeilichen Gründen anordnet. Der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes setzt in Absprache mit den Angehörigen den Zeitpunkt fest.

Oeffentliche Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel werktags statt.

Art. 12 Publikation

Die Personalien der Verstorbenen sowie Art, Zeit und Ort der Bestattung werden vom Leiter/von der Leiterin des Bestattungsamtes im offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Auf Wunsch der Angehörigen kann von dieser Veröffentlichung abgesehen werden.

Art. 13 Bereitstellen und Beschaffenheit der Särge

Das Bereitstellen der Särge erfolgt seitens des Bestattungsunternehmens auf Anordnung des Leiters/der Leiterin des Bestattungsamtes.

Für die Erdbestattung dürfen nur Weichholzsärge verwendet werden, bei Einäscherungen sollten diese möglichst keine Beschläge aufweisen.

Art. 14 Einsargung

Die Einsargung eines/einer Verstorbenen wie auch die Ueberführung vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum dürfen erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes und ausschliesslich mit dem Leichenauto erfolgen.

Mit der Einsargung wird in der Regel vom Leiter/von der Leiterin des Bestattungsamtes das vom Gemeinderat bezeichnete Bestattungsinstitut beauftragt.

Art. 15 Aufbahrung

Die Verstorbenen werden in der Regel in den Katafalkräumen des Friedhofgebäudes in würdiger Weise in getrennten Räumen aufgebahrt. Die Angehörigen erhalten auf Wunsch einen Schlüssel, der ihnen jederzeit den Zugang zum Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude gestattet.

Den Verstorbenen ist vor der Überführung ins Friedhofgebäude jeglicher Schmuck abzunehmen. Für Schmuckgegenstände, die beim Verstorbenen bleiben, wird jede Haftung abgelehnt.

Art. 16 Transport

Die Leichentransporte werden in der Regel vom Leiter/von der Leiterin des Bestattungsamtes angeordnet. Sie werden üblicherweise von dem vom Gemeinderat bezeichneten Bestattungsinstitut durchgeführt.

Art. 17 Abdankungsfeier

Die Abdankungsfeier ist von den Angehörigen im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Bestattungsamtes zu organisieren. Diese/r orientiert die Angehörigen über die Zuständigkeit der Pfarrämter und klärt die Durchführbarkeit der gewünschten Bestattungszeremonie ab.

In der Regel wird jede Bestattung von einem Grabgeläute begleitet. Eineinviertel Stunden vor öffentlichen Bestattungen wird mit allen Glocken geläutet.

Art. 18 Beisetzungsanspruch

Auf dem Friedhof Bonstetten werden beigesetzt:

- a) Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Bonstetten hatten;
- b) auswärts wohnhaft gewesene Gemeindeglieder auf Begehren der Angehörigen;
- c) auf Begehren von Bonstetter Einwohnern deren auswärts verstorbene Angehörige;
- d) nicht im Kanton Zürich wohnhaft gewesene jedoch in Bonstetten verstorbene Personen, sofern niemand für den Heimtransport aufkommt.

Der Leiter/die Leiterin des Bestattungsamtes kann in Absprache mit der Gesundheitsabteilung ausnahmsweise die Beisetzung in weiteren Fällen bewilligen.

Art. 19 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen verstorbener Angehöriger beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht unterbrochen.

In belegte Erdgräber dürfen zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Pro Urnengrab sind maximal drei Beisetzungen zulässig.

Art. 20 Kosten

Bestattungen erfolgen für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang auf Kosten der Gemeinde, diese umfassen

- die Leichenschau
- die amtliche Publikation der Bestattung
- die Lieferung des Sargmodells der Gemeinde und Einsargung
- die Benützung der Friedhofräume inkl. des Katafalks
- das Grabgeläute
- die Leichenbegleitung
- den Transport der gestorbenen Person innerhalb der Gemeinde oder von einem umliegenden Spital zum Friedhof resp. ins Krematorium
- die Kremation sowie eine Tonurne
- den Grabplatz (Erdgrab, Urnen-Reihengrab, Urnengemeinschaftsgrab, Urnenfeld ohne Namensnennung)
- das einheitliche Grabkreuz

Die Kosten für darüber hinaus gehende Leistungen (z.B. ein teureres Sargmodell) sind vom Auftraggeber zu tragen.

Vergütungen für ausserhalb von Bonstetten bestattete Gemeindeeinwohner werden gemäss § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen geleistet.

Die Kosten für die Beisetzung auf dem Friedhof Bodenfeld von ausserhalb von Bonstetten wohnhaften Angehörigen, deren Wohngemeinden keine Bestattungskosten übernehmen, werden im Rahmen der geltenden Tarife für die Einwohner von Bonstetten vergütet.

Art. 21 Ruhefristen

Für sämtliche Grabstätten gilt vom Datum der Erdbestattung oder der ersten Urnenbeisetzung an eine minimale Ruhefrist von 20 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gesundheitsbehörde im Bedarfsfall die Räumung von Grabfeldern anordnen.

Familiengräber bleiben während 40 Jahren unberührt. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der ersten Bestattung erfolgen im gleichen Familiengrab keine Erdbestattungen mehr.

Art. 22 Exhumierung

Für die Exhumierung gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Die Ausgrabung einer Urne ist in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin des Bestattungsamtes gestattet.

D. FRIEDHOF

Art. 23 Friedhof

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage. Die Besucher sollen sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Art. 24 Ruhe und Ordnung

Die mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhofgelände. Den Anordnungen dieser Personen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Personen, die sich ungebührlich benehmen, können vom Friedhofpersonal oder den Angestellten der Gemeindeverwaltung weggewiesen und verzeigt werden.

Das Betreten der Gräber durch Unberechtigte, das Entwenden von Grabschmuck, das Pflücken von Blumen, Abbrechen von Zweigen, Beschädigen von Denkmälern, Wegen und Anlagen ist untersagt und wird bestraft.

Kindern ist das Betreten des Friedhofareals in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Fahrzeuge wie Fahrräder, Mofas etc. sind auf dem Friedhof-Parkplatz abzustellen.

Das Mitbringen von Hunden ist verboten.

E. GRABSTÄTTEN

Art. 25 Arten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Gräber für Kinder bis 12 Jahre (B)
- Reihengräber für Personen über 12 Jahre (A)
- Urnen-Reihengräber (C)
- Familiengräber (D)
- Urnen-Gemeinschaftsgrab (E)
- Grabfeld für Urnen ohne Namensnennung (F)

Art. 26 Belegung

Die Erd- und Urnenreihengräber sind in lückenloser Reihenfolge gemäss dem bestehenden Plan zu belegen. Reihengräber müssen von den Fussenden her zugänglich sein.

Art. 27 Grabmasse

Die Grab- und Wegmasse werden in einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan festgesetzt und sind bei der Bepflanzung zu beachten.

Art. 28 Familiengrab

Im Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber reserviert.

Familiengräber bleiben während 40 Jahren unberührt. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der ersten Bestattung erfolgen im gleichen Grab keine Erdbestattungen mehr.

Art. 29 Urnengemeinschaftsgrab

Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 30 Eigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere Rechte als die in dieser Verordnung festgelegten können nicht geltend gemacht werden.

Art. 31 Räumung der Grabfelder

Nach Ablauf der in Art. 21 dieser Verordnung aufgeführten Ruhezeit kann die Gesundheitsabteilung die Räumung der entsprechenden Grabfelder anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine angemessene Frist (mindestens 1 Monat) eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gesundheitsabteilung über zurück gelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 32 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern, Kränzen, Pflanzen und anderen auf dem Friedhofareal deponierten Gegenständen durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen weiteren Vorschriften werden in Anwendung von § 63 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 34 Beschwerden, Rechtsmittel

Beschwerden betreffend das Friedhof- und Bestattungswesen sind an die Gesundheitsbehörde zu Händen des Gemeinderates zu richten.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Bezirksrat, gegen dessen Beschluss beim Regierungsrat Rekurs eingelegt werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Erlasse der Gemeinde Bonstetten über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Sie wird nach ihrem Erlass durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Mit dieser Verordnung will die Gemeinde Bonstetten den Friedhof Bodenfeld zu einer würdigen Ruhestätte ausgestalten. Sie ist dabei auf die Mithilfe der Grabbesitzer und Besucher angewiesen.

Der Gemeinderat hat die vorstehende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen mit Beschluss vom ... auf ... in Kraft gesetzt.

Im Namen des
GEMEINDERATES BONSTETTEN
Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:
Ch. Höhn P. Kaiser

Die vorstehende Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Bonstetten wurde in der Gemeindeversammlung vom genehmigt und erlassen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Charles Höhn

Der Schreiber: Primus Kaiser